© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Inhalt.

Seite

I. Berichte über Versammlungen und Exkursionen:

1. Herbst-Hauptversammlung in Hannover am 3. Dezember 1917. Geschäftliches I
2. Frühjahrs-Hauptversammlung 1918 (fiel aus) . . . I
3. Satzung des Niedersächsischen geologischen Vereins II

II. Veränderungen im Mitgliederverzeichnis V

III. Kassenübersicht VI

IV. Abhandlungen:

Stolley, E., Die Systematik der Belemniten 1

Stoller, J., Über altdiluviale Leineschotter bei Isernhagen und das altdiluviale Torflager bei Seelze in der Umgegend von Hannover 60

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

I. Berichte über Versammlungen und Exkursionen.

1.

Herbst-Hauptversammlung in Hannover am 3. Dezember 1917.

Sitzung im Pschorrbräu zu Hannover.

Vorsitzender: H. Precht-Hannover. Schriftführer: Fr. Schöndorf-Hannover.

I. Geschäftliches.

Nach Eröffnung der Sitzung gedachte der Vorsitzende in ehrender Weise der verstorbenen Mitglieder, insbesondere des Vorstandsmitgliedes Apotheker Andrée aus Hannover. An seine Stelle wurde Herr Oberlandesgerichtsrat a. D. Francke-Hannover in den Vorstand als Beisitzer gewählt.

Hierauf erstattete der Kassenwart die Rechnungsablage. Für das vorjährige Rechnungsjahr wurde ihm Entlastung erteilt, da Beanstandungen sich nicht ergeben hatten. Als Rechnungsführer wurden die Herren Oberlandesgerichtsrat a. D. Francke und Magistratsobersekretär Meyer-Hannover wiedergewählt.

II. Vorträge

fanden nicht statt.

2.

Den Zeitverhältnissen zufolge mußte die

Frühjahrs-Hauptversammlung 1918

ausfallen. Exkursionen fanden nicht statt.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/; www.zobodat.at

Satzung

des

Niedersächsischen geologischen Vereins

(Geologische Abteilung der Naturhistorischen Gesellschaft)

in Hannover.

(Beschlossen in der Hauptversammlung zu Hannover, am 23. Jan. 1919.)

§ 1.

Der **Niedersächsische geologische Verein** (Geologische Abteilung der Naturhistorischen Gesellschaft) in Hannover bezweckt die Pflege der Geologie und verwandter Wissenschaften in Niedersachsen und angrenzenden Gebieten durch Vorträge, Vorführungen, Ausflüge, Veröffentlichungen sowie Erhaltung und Erschließung geologisch wichtiger Punkte.

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

Die Veröffentlichungen erfolgen in einem jährlich erscheinenden Jahresbericht nach Genehmigung durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Druckausschuß.

§ 2.

Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung beim Vorstande, der über die Annahme entscheidet.

Die ordentlichen Mitglieder des geologischen Vereins sind zugleich Mitglieder der Naturhistorischen Gesellschaft (vergl. auch § 3, Abs. 3).

§ 3.

Der Jahresbeitrag beträgt für alle ordentlichen Mitglieder zur Zeit **7** ℳ, einschließlich des Beitrages für die Naturhistorische Gesellschaft, welcher von dieser der Vereinskasse nach Maßgabe ihrer Satzung zurückerstattet wird.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September.

Ehrenmitglieder des geologischen Vereins zahlen keinen Abteilungsbeitrag und gehören als solche nur der geologischen Abteilung (nicht der Naturhistorischen Gesellschaft) an. Sie haben sonst alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4.

Alljährlich finden 2 ordentliche Hauptversammlungen statt, die eine im Herbst (Oktober - November) in Hannover für geschäftliche Angelegenheiten und Vorträge, die andere im Frühjahr (in der Regel Ende April) als Wanderversammlung verbunden mit Ausflügen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet nur auf schriftlichen Antrag von mindestens $^1/_5$ der Mitglieder statt.

Außerdem können nach Bedarf Sitzungen und Ausflüge in verschiedenen Orten des Vereinsgebietes vom Vorstande angesetzt werden.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;www.zobodat.at

§ 5.

Organe des Niedersächsischen geologischen Vereins sind:

1. Die Herbst-Hauptversammlung, zu der mindestens 2 Wochen vorher durch Zusendung der Tagesordnung einzuladen ist.
2. Der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schriftführer, dem Kassenwart und einer Anzahl von höchstens 10 Beisitzern besteht, von welchen einer der Vorsitzende der Naturhistorischen Gesellschaft sein muß.

   Von den Beisitzern scheiden alle zwei Jahre je zwei als solche für das nächste Geschäftsjahr aus, die ihrer Amtsdauer nach die ältesten sind.

   Die Schriftführer und der Kassenwart, sowie der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter müssen in Hannover oder dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 6.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre in der ordentlichen Hauptversammlung im Herbst durch Stimmzettel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden und derjenigen Mitglieder gewählt, welche Stimmzettel eingesandt haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Stimmzettel sind mit der Einladung zur Hauptversammlung jedem stimmberechtigten Mitgliede mindestens 2 Wochen vor dem Wahltage zuzusenden.

An der Teilnahme verhinderte Mitglieder müssen ihre Stimmzettel bis zum Wahltage in verschlossenem Briefumschlage, der mit dem Namen des Absenders versehen sein muß, dem 1. Schriftführer zugesandt haben.

Die Wiederwahl der Schriftführer und des Kassenwarts ist zulässig.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind erst zwei Jahre nach Ablauf ihrer Amtszeit für das bisher von ihnen verwaltete Amt wieder wählbar.

§ 7.

Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Geschäftsführung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt.

§ 8.

Eine Auflösung des Niedersächsischen geologischen Vereins kann nur durch Beschluß von $^3/_4$ sämtlicher Mitglieder erfolgen. Das alsdann vorhandene Vermögen fällt der Naturhistorischen Gesellschaft in Hannover zu.

© Biodiversity Heritage Library, http://www.biodiversitylibrary.org/;www.zobodat.at

§ 9.

Für alle übrigen Fälle gilt sinngemäß die Satzung der Naturhistorischen Gesellschaft in Hannover.

§ 10.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 23. Januar 1919 in Kraft.

Der Vorsitzende:
Prof. Dr. phil., Dr.-Ing. h. c. H. Precht, Hannover.

Der I. Schriftführer:
Prof. Dr. phil. Fr. Schöndorf, Hannover.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Jahresbericht der Naturhistorischen Gesellschaft zu Hannover

Jahr/Year: 1918-1919

Band/Volume: 62-68f

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: Inhalt I-IV